

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

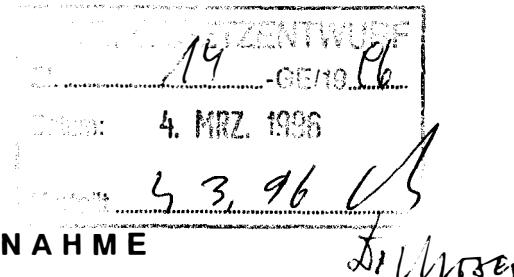
Rektoratsdirektor

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: (0316)389 DW 1106, 1107; Telefax: (0316) 32 25 04
 E-Mail: BECKE@MHSGV.MHSG.AC.AT

Graz, 1. März 1996

Re/ 624

Zu GZ 68158/1-I/B/10A/96



S T E L L U N G N A H M E
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Abgeltung
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert werden soll

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die politische Entscheidung der Bundesregierung, im Zuge der Budgetkonsolidierung auch massive Einsparungen im Personalbereich der Universitäten und der künstlerischen Hochschulen zu fordern, ist zur Kenntnis zu nehmen und kann nicht sinnvoll im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für einen einzelnen Gesetzesentwurf diskutiert werden.
- 1.2 Unter diesem Aspekt ist auch der Zeitdruck zu sehen, unter dem ein Gesetzwurdungsprozeß und damit auch ein Begutachtungsverfahren abläuft. Dem Gesamtkollegium der Hochschule, dem gemäß § 22 Abs. 1 lit. e das Recht auf Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen zukommt, ist durch den Zeitdruck (eine Woche Begutachtungsfrist innerhalb der Semesterferien!) defacto dieses gesetzlich verbürgte Recht genommen - zweifellos ein demokratiepolitisch bedenklicher Sachverhalt.
- 1.3 Die vorliegende Stellungnahme kann sich daher nur darauf beschränken,
 - anhand der vorliegenden Unterlagen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu überprüfen, ob der Entwurf mit den Ergebnissen der Beratungen zwischen Bundesregierung und Interessensvertretungen übereinstimmt und
 - auf defacto undurchführbare Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Unter Berücksichtigung dieses grundsätzlichen Standpunkts wird im folgenden zu drei Punkten Stellung bezogen.

2. Konkrete Einwände

2.1 Mindestzahl von Studierenden in Lehrveranstaltungen:

§ 1 Abs. 1 Zif. 2 und § 2 Abs. 1 des Entwurfs knüpfen die Lehrveranstaltungs-Abgeltung bzw. die Lehrauftragsremuneration an die durchgehende Teilnahme von wenigstens 10 bzw. 15 Studierenden (mit Ausnahme des künstlerischen Einzelunterrichts). Diese Regelung ist nicht nur nicht in den der Hochschule bekannten Verhandlungsresultaten mit den Interessensvertretungen enthalten, sie wäre darüber hinaus für den Lehrbetrieb einer Musikhochschule existenzbedrohend, undurchführbar und daher inakzeptabel.

Dies sei mit folgenden Zahlen belegt:

An der Grazer Hochschule sind für rund 1.500 Studierende 42 verschiedene Studienrichtungen (teilweise noch unterteilt in Studienzweige) eingerichtet. Schon aus dieser Relation ergibt sich zwingend, daß der größte Teil der Lehrveranstaltungen sich immer nur an eine relativ kleine Zahl von Studierenden richten kann.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergibt, daß im Wintersemester 1995/96 an der Hochschule 395 verschiedene Gruppenlehrveranstaltungen (also außerhalb des Einzelunterrichtes) bestanden, von denen 333 eine Gruppengröße bis maximal 15 aufwiesen. Von diesen 333 Lehrveranstaltungen wurden 120 von Lehrbeauftragten abgehalten. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden für diese 120 verschiedenen Lehrveranstaltungen keine remunerierten Lehraufträge mehr erteilt werden können!

Die Studienkommissionen haben in Durchführung der einzelnen Studienpläne für eine ganze Reihe von Lehrveranstaltungen Maximalhörerzahlen festgelegt, die in allen Fällen deutlich unter 15 liegen. Darüber hinaus gibt es sehr viele Lehrveranstaltungen, bei denen aus der Natur des Faches nur Kleingruppen denkbar sind. Einige praktische Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Man kann Tonsatz, Gehörbildung, Rhythmusbildung auf Hochschulniveau nur in Kleingruppen unterrichten, das selbe gilt für Ensembles, Kammermusik (Streichquartett!) und für die meisten praktischen Übungen, um nur die markantesten Beispiele anzuführen. Eine vollständige Liste der Gruppenlehrveranstaltungen samt Hörerauslastung kann über Wunsch jederzeit vorgelegt werden.

In einzelnen Studienrichtungen gibt es pro Jahrgang gar nicht 15 Studierende. Die

Expositur Oberschützen wäre z.B. bei Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung überhaupt gezwungen, alle Gruppenlehrveranstaltungen bzw. die dafür vorgesehenen remunerierten Lehraufträge einzustellen.

Von den 395 Gruppenlehrveranstaltungen gibt es nur 36, die über 20 Hörer haben. Die Arbeit in Kleingruppen ist gerade an einer Musikhochschule die von den Studienplänen vorgeschriebene und sachlich einzig richtige Unterrichtsform.

Die begründete Forderung kann daher nur lauten:

Für Studien an künstlerischen Hochschulen müssen die eingangs zitierten Bestimmungen über die Mindestzahl von teilnehmenden Studierenden unbedingt aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen werden.

2.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens:

Laut § 8 Abs. 2 des Entwurfs soll die Umstellung der bisherigen Lehraufträge auf eine Nebentätigkeitsvergütung bereits mit Sommersemester 1996 in Kraft treten. Auch diese Bestimmung wäre in der Praxis undurchführbar.

Für das Sommersemester 1996 wurden bereits alle Lehraufträge auf der derzeitigen Rechtsgrundlage erteilt. Das Semester beginnt mit heutigem Tage. Die Anmeldungen bei der Gebietskrankenkasse sind erfolgt, ebenso über die Quästur die Bezugsanweisungen beim Bundesrechenamt.

Eine rückwirkende Änderung wäre daher nicht nur für die betroffenen Lehrbeauftragten unvertretbar, sie würde darüber hinaus einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, ja sie wäre mangels fehlender Durchführungsbestimmungen auch gar nicht praktisch administrierbar. Viele Details sind vollkommen ungeklärt:

Wie sind z.B. Bundesbeamte einer anderen Dienststelle (AHS-Lehrer) zu behandeln, die derzeit an der Hochschule einen Lehrauftrag haben? Fallen auch solche Fälle unter § 2 Abs. 5 des Entwurfs?

Wie ist es in diesen Fällen mit der Unfallversicherung für die Tätigkeit an der Hochschule?

Unter welchen Schlüsseln sind für die einzelnen Kategorien die zukünftigen Nebentätigkeitsvergütungen beim Bundesrechenamt anzuweisen?

Diese und viele andere praktische Fragen müssen rechtlich einwandfrei geklärt werden und können unmöglich rückwirkend in Kraft treten.

2.3 Hochschuldozent:

Der vorliegende Entwurf schreibt einen Fehler bzw. eine Unklarheit fort, die bereits in

-4-

der derzeit geltenden Fassung des Abgeltungsgesetzes enthalten ist und die auch im Gehaltsgesetz vermieden werden sollte.

Wiederholt ist von "Hochschuldozenten" die Rede (z.B. § 1 Abs. 1, Abs. 6 des Entwurfs oder § 53 Abs. 9 GG). Das KHOG sieht in seinem § 9 Abs. 1 in der Kategorie der Lehrer den "Hochschuldozent" nicht vor. In dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sollte daher dieser Begriff erst dann eingeführt werden, wenn organisationsrechtlich geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen und Berechtigungen man überhaupt "Hochschuldozent" werden kann.

3. Zusammenfassung

Es wird dringend ersucht, die oben formulierten Einwände zu berücksichtigen. Andernfalls würde es zu einer weitgehenden Lahmlegung des Lehrbetriebs kommen, was wohl nicht im Sinne der Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung liegen kann.

Außerdem wird nochmals betont, daß diese Stellungnahme vorbehaltlich aller weiteren allfälligen Äußerungen und Maßnahmen der gesetzlich kompetenten Kollegialorgane der Hochschule verstanden werden möge.

Der Rektoratsdirektor:



Dr. Hermann Becke

Ergeht weiters an:

1. Parlamentsdirektion (25fach)
2. BMWFK, Abt. I/D/6
3. BMWFK, Abt. I/B/5A
4. BMWFK, Abt. I/B/5B
5. Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz
6. Rektorats- bzw. Akademiedirektion der fünf übrigen künstl. Hochschulen
7. ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren, z.Hd. des Vorsitzenden HR Mag. Dr. Auer
8. Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Hochschullehrer
9. Österreichische Professorenkonferenz
10. Bundeskonferenz des wissenschaftl. und künstl. Personals der österr. Universitäten und Kunsthochschulen